

Verband der
Elektrizitätswirtschaft e.V.

Landesgruppe
Schleswig-Holstein/
Hansestadt Hamburg/
Mecklenburg-Vorpommern
c/o E.ON Hanse AG
Kieler Straße 47
24768 Rendsburg
Telefon 0 43 31/18-23 04
Telefax 0 43 31/18-23 05
wolfgang.weidemann@eon-hanse.com
www.vdew.net und www.strom.de

Wolfgang Weidemann
Geschäftsführer

04. August 2006
WW/IL

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Stellungnahmen

- a) **Zum Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für Schleswig-Holstein – Drucksache 16/722**
- b) **Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein – Drucksache 16/82**

Ihr Schreiben vom 07. Juni 06; Ihr Zeichen L 214

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zu den o. g. Gesetzesentwürfen im Namen der schleswig-holsteinischen Stromversorgungsunternehmen Stellung zu nehmen.

Zu a) Gesetzentwurf der Landesregierung

Wir begrüßen ausdrücklich, die Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den „Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen“ in das schleswig-holsteinische Landesrecht. Diese sollte konsequent, wie in der Begründung zum Gesetzesentwurf beschrieben, erfolgen. Nationale oder gar schleswig-holsteinische Verschärfungen dürfen aus Gründen der Standortgerechtigkeit im Vergleich zu anderen Bundesländern bzw. Mitgliedsstaaten der EU nicht Bestandteil des Gesetzes werden.

Die Definition des Anwendungsbereiches des Informationsfreiheitsgesetzes im § 1 Abs. 1 des Gesetzes halten wir für richtig. Danach besteht die Informationspflicht grundsätzlich nur für öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten der Träger der öffentlichen Verwaltung. Weitere Verpflichtun-

gen sollen lediglich im Bereich von Umweltinformationen gelten. Erfreulich ist besonders, dass der Gesetzentwurf offensichtlich die Auskunftspflicht auf Träger der öffentlichen Verwaltung im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit beschränken will.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 3

Zu § 2 Abs. 4 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 merken wir an, dass es sich hier nur um die in engem Zusammenhang mit § 2 Abs. 4 Nr. 3 a und b stehenden Analysen (z. B. im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellenden Abwägungen) handelt. Alle sonstigen Daten bzw. Analysen sind nicht mit der hier geforderten Offenlegungspflicht im Zusammenhang zu sehen.

Änderungsvorschlag:

Wir empfehlen zur Vermeidung von Fehlinterpretationen in § 8 Abs. 1 Nr. 3 hinter dem Wort „Geschäftsgeheimnisse“ die Worte „betriebswirtschaftliche Informationen“ einzufügen.

Diese Formulierung unterstreicht die inhaltlichen Vorgaben der Richtlinie, welche in Artikel 4 Abs. 2 d von „berechtigten wirtschaftlichen Interessen“ als Ablehnungsgrund ausgeht und die Informationspflichten von Behörden bei rein fiskalischen Handlungen (z. B. Energieeinkauf für eigene Zwecke) ausgeschlossen sind. Nur wenn beides gewährleistet ist, bleiben Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dem Zugriff eines jeglichen Dritten entzogen.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 4 Unterpunkt b

Im § 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfes heißt es:

(1) Der Antrag ist abzulehnen, wenn durch die Bekanntgabe der amtlichen Information

4. die Interessen oder der Schutz einer Person gefährdet würden, die die beantragte Information ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder recht-

lich verpflichtet werden zu können, der informationspflichtigen Stelle freiwillig zur Verfügung gestellt hat,

es sei denn dass

- a) die Betroffenen zugestimmt haben
oder
- b) das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt

In den umzusetzenden Passagen der EU-Richtlinie heißt es in Art. 4 Abs. 2 g:

.... die Interessen oder den Schutz einer Person, die die beantragte Information freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein oder verpflichtet werden zu können, es sei denn, dass diese Person der Herausgabe der betreffenden Information zugestimmt hat; ...

Ein Öffnungstatbestand, wie im Entwurf der Landeregierung unter § 8 Abs. 1 Nr. 4 b enthalten, sieht die Richtlinie nicht vor.

Eine solche Regelung ist weder sachdienlich, noch praxisnah. Es ist bereits systematisch fragwürdig, warum bei einer entsprechenden Abwägung dem einzelnen Auskunftersuchenden ein „Interesse der Öffentlichkeit“ zur Seite stehen soll. Hier würde im Extremfall einer Einzelperson das Informationsinteresse eines jeden Dritten ohne erkennbaren Grund zugerechnet werden. Darüber hinaus dürfte die Abgrenzung auch in Zukunft in der Praxis zu großen Schwierigkeiten führen. Welche der genannten Interessenlagen überwiegt, würde sich jeweils rein aus dem Blickwinkel des Beobachtenden und damit allein nach der Auffassung der mit der Entscheidung beauftragten Person ergeben. Dies muss überdies zu verstärkter Rechtsunsicherheit führen.

Diese Regelung würde zwangsläufig dazu führen, dass zukünftig das Land von dem Zugang zu diesen Informationen abgeschnitten wird, da der Informationsgebende den staatlichen Stellen nicht mehr das notwendige Vertrauen entgegen bringen kann.

Änderungsvorschlag:

Wir empfehlen, § 8 Abs. 1 Nr. 4 Unterpunkt b sowie das diesem Unterpunkt vorangestellte Wort „oder“ ersatzlos zu streichen.

Zu § 9 Abs. 4 Kosten

Es ist sehr wichtig, dass die Verordnungsermächtigung umgehend nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes umgesetzt werden muss, da andererseits keine Abrechnungsgrundlagen für eingehende Anfragen vorhanden sind.

Zu § 11 Rechtsschutz

Sollte die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 b vorgeschlagene Formulierung im Entwurfstext

„oder b das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt“ entgegen unserer Empfehlung beibehalten werden, dann bitten wir einen neuen § 11 Abs. 3 einzufügen:

(3) Beabsichtigt die informationspflichtige Stelle unter Berufung auf des Vorhandensein eines überwiegend öffentlichen Interesses gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 b den Zugang zu den beantragten Umweltinformationen zu gewähren, so ist

a) der betroffene Informationsgeber hiervon 14 Tage vor Erteilung der Information zu informieren und

b) gegen die Bekanntgabe der beantragten Informationen ist der Verwaltungsrechtsweg für den Informationsgeber gemäß § 11 Abs. 3 a gegeben

c) werden von dem Betroffenen gemäß § 11 Abs. 3 b gegen die Bekanntgabe der Umweltinformationen Rechtsmittel nach §11 Abs. 3 c eingelegt, so ist die Information bis zur Rechtskraft der Entscheidung nicht freizugeben.

Zu b) Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

Der Gesetzentwurf definiert nicht eindeutig, wer im Einzelfall zur Auskunftserteilung nach dem geplanten Informationsfreiheitsgesetz verpflichtet sein soll. Die Definitionen in § 2 Nr. 3 des Entwurfs sind vage und bedienen sich ihrerseits unbestimmter oder ungeklärter Rechtsbegriffe. So werden die Begriffe „öffentliche Stellen“, „öffentliche Zuständigkeiten“, „öffentliche Dienstleistungen“ und „öffentliche Aufgaben“ gebraucht. Eine Definition dieser Begriffe erfolgt nicht. Sie sind auch aus der bestehenden Rechtssystematik nicht eindeutig oder gar selbsterklärend. So wird unter

anderem offen gelassen, ob zwischen öffentlichen Aufgaben bzw. Zuständigkeiten und hoheitlichen Aufgaben, wie sie im öffentlichen Recht bekannt sind, eine Unterscheidung vorgenommen werden soll oder beide Begriffe identisch verwendet werden. Hierdurch entstehen Unklarheiten, die die Rechtsanwendung gerade nicht erleichtern, sondern zusätzlich erschweren würden. So ist bereits abzusehen, dass bei der Verwirklichung dieses Gesetzentwurfes auch Energieversorgungsunternehmen zumindest von einem Teil der Rechtsanwender als nach dem Informationsfreiheitsgesetz zur Auskunft verpflichtet angesehen würden. Dies steht um so mehr zu befürchten, als die Verfasser in der Begründung des Gesetzentwurfes ausdrücklich private Gesellschaften der Daseinsvorsorge und Infrastruktur als Adressaten des Gesetzes benennen.

Hierdurch würde jedoch dem ursprünglichen Sinn und Zweck des Gesetzes zuwider gehandelt. Sinn des Gesetzes war (und hoffentlich ist) die Kontrolle der Verwaltung durch eine Erhöhung der Transparenz des Verwaltungshandelns. Keinesfalls sollte eine zusätzliche Belastung für privatwirtschaftliche Unternehmen, die sich zudem im Wettbewerb befinden, geschaffen werden. Dies wäre auch und gerade vor dem Hintergrund der ständigen Beteuerungen, zusätzliche Bürokratie zu vermeiden und bestehende bürokratische Hindernisse abzubauen, schwer verständlich.

Zu § 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfes ist folgendes anzumerken:

Es ist nicht im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung, dass Anträge auf Erteilung einer Umweltinformation immer bei der öffentlichen Stelle gestellt werden. Insbesondere dann nicht, wenn diese lediglich die Kontrolle über eine private Stelle ausübt, selber aber nicht über die Information verfügt bzw. diese nur auszugsweise vorliegen hat. Wenn ein Antrag in einem solchen Fall bei der öffentlichen Stelle gestellt wird, könnte diese die Information nicht oder nur mit einem größeren Verwaltungs- und damit verbundenem Kostenaufwand beschaffen. Darüber hinaus bleibt im Entwurf unklar was die kontrollierende Stelle gegenüber der privaten Stelle, welche sich im Besitz der Umweltinformation befindet, unternehmen kann, wenn diese die Herausgabe der Information zwecks Weitergabe an Dritte verweigert. Es bleibt auch unklar, welche Möglichkeiten der Antragsteller in einem solchen Fall hat, da er den Antrag bei der öffentlichen Stelle gestellt von dieser die Information aber nicht - weil nicht vorhanden - erhalten hat.

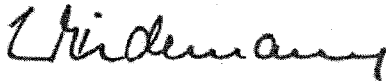
Abschließend bleibt zu dem Entwurf der SSW festzuhalten, dass dieser dem Zweck des Zugangs zu Umweltinformationen bei gleichzeitigem

möglichst geringem Verwaltungsaufwand nicht gerecht wird und vor diesem Hintergrund abzulehnen ist.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass wir diese Stellungnahme in enger Abstimmung mit der BGW-Landesgruppe Nord abgefasst haben.

Für weitergehende Klärungen stehen wir Ihnen auch gern im Rahmen einer mündlichen Anhörung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Weidemann
Geschäftsführer